

Versicherungsmedizinische Begutachtung aus der Sicht des Patientenanwalts

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

GRAVITATIONSFELD DES ANWALTS

Gravitationsfeld des Anwalts

- Klient möchte einen Anspruch geltend machen oder sich einer behördlichen Schadenminderungsmaßnahme entziehen
 - Rentenanspruch
- Anwalt beurteilt den Fall, indem er die massgeblichen Rechtsnormen findet und diese auf den konkreten Fall anwendet
 - Rentenbestimmungen des IVG/UVG/BVG etc.

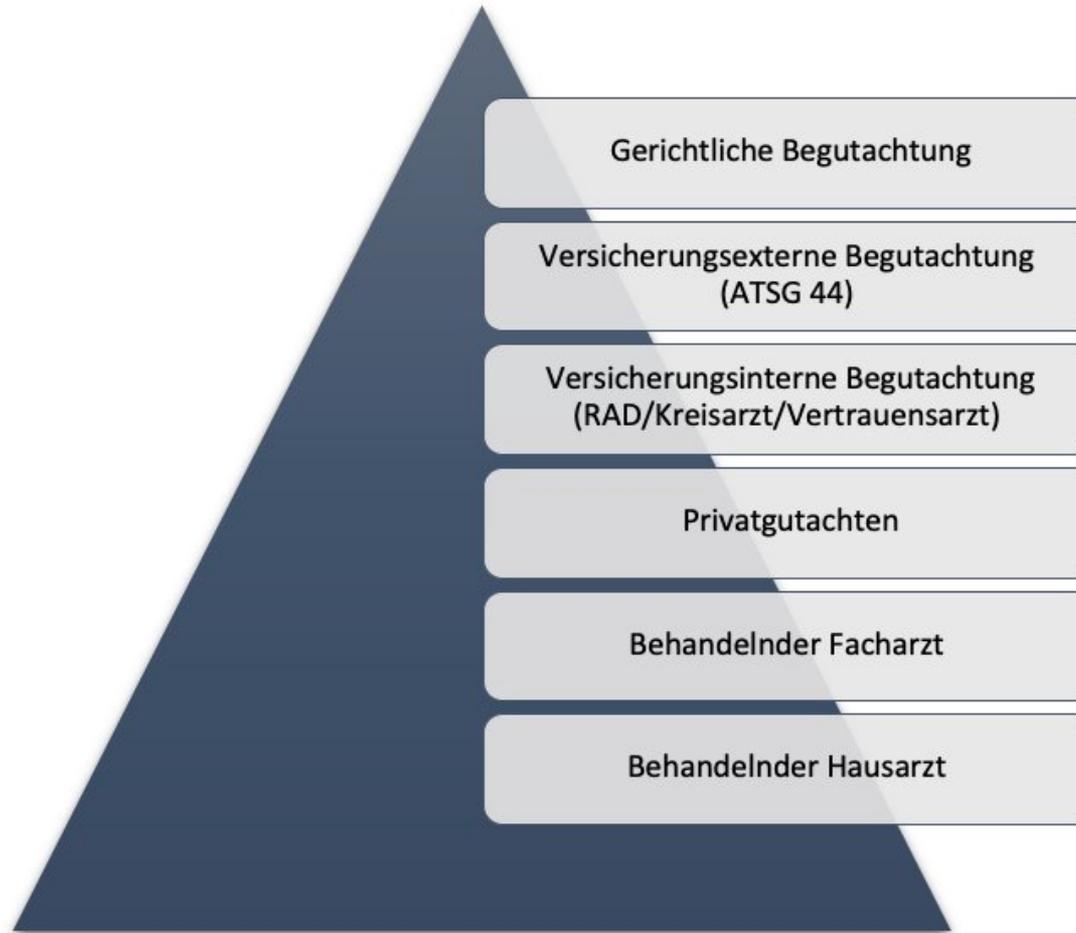
Gravitationsfeld des Anwalts

- Bei der Anwendung der Rechtsnormen auf den konkreten Einzelfall stellen sich Tat- und Rechtsfragen
- Tatfragen sind etwa:
 - Diagnosen (Gesundheitsschaden)
 - funktionelle Leistungsfähigkeit
- Tatsachen sind nachzuweisen, wobei der Anspruchsteller die Beweislast trägt (ZGB 8)

Gravitationsfeld des Anwalts

- Für den Nachweis medizinischer Tatsachen wird regelmässig ein Gutachten (Meinung eines Sachverständigen) benötigt:
 - verkehrsmedizinische Gutachten
 - versicherungsmedizinische Gutachten
 - rechtsmedizinische Gutachten
 - Fehlergutachten
- Medizinische Gutachten haben eine unterschiedliche Beweiskraft

Gravitationsfeld des Anwalts



Gravitationsfeld des Anwalts

Arztwitz #74

"Brauchst du nach dem Unfall immer noch Krücken?"
– "Weiß nicht.
Mein Arzt sagt nein, mein Anwalt sagt ja."

100chahaha.com/kurze-arztwitze

GUTACHTERTÄTIGKEIT

Gutachtertätigkeit

- **Unbefangene**
- **Beantwortung von**
- **medizinischen Tatsachenfragen** unter
- Berücksichtigung sämtlicher relevanter **Umstände des konkreten Einzelfalles** und
- basierend auf den **aktuellen medizinischen Kenntnissen**

UNBEFANGENHEIT

Unbefangenheit

- Befangenheit besteht, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gutachters zu erwecken
- Befangenheitsgründe
 - Verfolgung eigener Interessen
 - besondere Sympathien oder Antipathien zu einer Partei
 - einseitige Kontakte zu einer Partei
 - Gefälligkeitsgutachten

Unbefangenheit

- Keine Befangenheit gemäss Praxis
 - regelmässiger Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger,
 - die Anzahl der bei denselben Ärzten in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie
 - das Honorarvolumen

Unbefangenheit

- Persönliche Bemerkungen
 - keinerlei Möglichkeit der versicherten Person, allfällige Befangenheitsgründe festzustellen
 - Psychiater verliert Berufsausübungsbewilligung, arbeitet danach als Gutachter für Sozialversicherungen
 - RAD ist Teilhaber/Geschäftsführer einer Gutachterstelle, bei welcher Gutachterin zeichnungsberechtigt ist, welche vom RAD beauftragt wird
 - Zweifel, ob ein Gutachter (neben seiner Haupttätigkeit) mehrere 100 Gutachten pro Jahr seriös erstellen kann

Unbefangenheit

Inhalt

[PDF-Download](#)

Plädoyer 06/2015

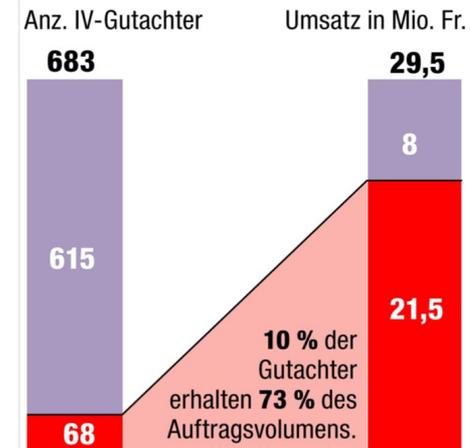
23.11.2015

Gian Andrea Schmid

Von 2012 bis 2014 hat die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) 3676 Aufträge für mono- und bidisziplinäre Gutachten erteilt. Spitzenreiterin auf der Liste war die Ärztin Christine Sengupta aus St. Gallen. Sie durfte 392 Gutachten erstellen. An zweiter Stelle liegt Thomas-Martin Wallsach aus St. Gallen (194). Auf den nächsten Plätzen folgen An Bossaerts aus Zollikon ZH (167), Milan Kalabic aus Teufen AR (133) und Olav Lux aus Bern (109). Andere Gutachter dagegen kamen in dieser Periode kaum zum Zug oder erhielten bloss vereinzelte Aufträge.

Die Lieblings-Gutachter der IV-Stellen

Mono- und bidisziplinäre Gutachten im Jahr 2018: Sie werden von den kantonalen IV-Stellen frei in Auftrag gegeben.



Quelle: BSV © Blick Grafik

Unbefangenheit



Unbefangenheit

- **Selbstdeklaration betreffend Unbefangenheit**
 - Anzahl Gutachten pro Jahr
 - Angaben zu Auftraggeber
 - Anteil der Gutachterhonorare des Gesamteinkommens
- **Öffentlichkeit der Begutachtungspraxis**
 - Versicherungsträger haben Zugang zu allen Gutachten – versicherte Person kennt nur ihr eigenes Gutachten
 - Beurteilung der Qualität

Unbefangenheit

- Revision per 01.01.2022
 - Einigungsversuch bei Ablehnung der vorgeschlagenen Sachverständigen bei mono- und bidisziplinären Gutachten (ATSV 7j I).
 - Tonaufnahme (nur) des Untersuchungsgesprächs (ATSG 44 VI und ATSV 7k)
 - nur Vorgaben in fachlicher Hinsicht (ATSV 7m)
 - Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung (ATSV 7p I)

Unbefangenheit

- Qualitätsmängel

MELDESTELLE ZU DEN IV-GUTACHTEN

Auswertungsbericht der Meldungen vom 28.02.2020 bis 31.10.2021

2.1. Ergebnisse

Die Ergebnisse der vorliegenden Auswertung geben deutliche Hinweise darauf, dass die genannten Gutachterinstitute und Begutachtenden grundlegende und für eine Begutachtung essentielle Rahmenbedingungen missachtet haben. Die grosse Mehrheit der Betroffenen berichtet von einem schlechten Gesprächsklima, von Desinteresse und von Mängeln beim Gesprächsablauf. Zudem ist die Mehrheit der Betroffenen der Ansicht, dass der Inhalt des Gutachtens nicht dem Inhalt des Gesprächs entspricht. Konkret haben 163 von 219 Personen und somit 74% das Gesprächsklima als sehr schlecht oder schlecht bezeichnet. 191 von 219 Personen und somit 87% gaben sogar an, dass sich die Begutachtenden überhaupt nicht oder nicht interessiert hätten für ihre gesundheitliche Einschränkung, Behinderung oder Beeinträchtigung. Auch die Rückmeldungen zum Gesprächsablauf fielen grossmehrheitlich negativ aus. So stellten 170 von 219 Personen und somit 78% jeweils einen oder gar mehrere Mängel fest. Zudem gaben 130 von 219 Personen und somit 59% an, dass das Gespräch im Gutachten überhaupt nicht oder mehrheitlich nicht wiedergegeben wurde. Dass von den Gutachtenden bei 145 von 219 Personen und somit bei 66% andere Diagnosen gestellt wurden als von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten ist unter diesen Voraussetzungen die logische Folge und nicht weiter erstaunlich.

Unbefangenheit

■ Qualitätsmängel

Entwicklung einer Gutachter-Industrie

Von diesen knapp hundert Millionen profitierten folgende spezialisierte Gutachter-Firmen ganz besonders: Am meisten Geld erhielt die Estimed AG aus Baar mit 5,8 Millionen Franken, dicht gefolgt von der SMAB aus Bern (5,5 Millionen) sowie ABI aus Basel und Medexperts aus St. Gallen (je 5,3 Millionen). Auch die Cemedex S.A. aus Fribourg (4,8 Millionen), die SMAB aus St. Gallen (4,5 Millionen) und die PMEDA aus Zürich (4,1 Millionen) machten ein gutes Geschäft.

Über eine halbe Million pro Jahr

In weniger komplexen Fällen, in denen ein Facharzt für die medizinische Abklärung genügt, vergeben die IV-Stellen Aufträge nach wie vor freihändig. Ein einziger Basler Arzt stellte so binnen eines Jahres Rechnungen in der Höhe von 603'000 Franken an die IV, wie die Zahlen des Bundes zeigen. Damit erhielt er mehr als ein Bundesrat (454'000 Franken pro Jahr). Nicht enthalten sind ausserdem allfällige Aufträge von anderen Auftraggebern. Ein Westschweizer Arzt liess sich gar 1,3 Millionen Franken auszahlen, wobei es möglich ist, dass er als Unternehmer weiteres Personal beschäftigt.

Unbefangenheit

■ Qualitätsmängel



Mittwoch, 31. Mai 2023, 11.45 Uhr

Medizinische Gutachten – erneut zwei kritische Beiträge zu PMEDA

SRF Kassensturz vom 30.05.2023 berichtet über umstrittene Gutachten der Firma PMEDA. Nach Recherchen von CORRECTIV und SRF-Kassensturz wird zudem gegen zwölf Gutachter*innen der Firma PMEDA ermittelt. Der Vorwurf: Steuerbetrug.

Rémy Wyssmann, Patientenrechts-Anwalt: «Eine sehr grosse Anzahl bei den PMEDA-Gutachten ist Zulasten der Versicherten und nicht Zulasten der Versicherung.»

Aus Kassensturz vom 30.05.2023.

Montag, 19. September 2022 15h32

SDA-MELDUNG Bern

KEINE SISTIERUNG DES AUFTRAGS FÜR UMSTRITTENEN IV-GUTACHTER

(sda) Gesundheitsminister Alain Berset hält eine Sistierung des Auftrags für das in die Kritik geratene IV-Gutachterinstitut PMEDA für nicht angezeigt. Gegen das Büro laufen derzeit verschiedene Strafverfahren. Im Hinblick auf eine neue Zulassung ist laut Berset jedoch eine erneute Überprüfung geplant.

AUTOR



SDA
KEYSTONE-SDA-ATS AG
Wankdorffallee 5
Postfach
3000 Bern 22

Unbefangenheit

■ Qualitätsmängel

– Sistierung des Begutachtungsrechts rechtfertigt kein Zurückkommen

- 9C_776/2023 vom 11. Juli 2024 E. 7.2: „Wie der Beschwerdeführer richtig darlegt, darf die Gutachterstelle PMEDA für polydisziplinäre Begutachtungen nicht mehr berücksichtigt werden. ... Dies führt jedoch nicht dazu, dass rechtskräftig entschiedene Verfahren alleine aufgrund der Tatsache, dass die Verwaltung oder das Gericht einen Rentenentscheid gestützt auf ein PMEDA-Gutachten gefällt hat, wieder aufzurollen wären.“

BEANTWORTUNG MEDIZINISCHER TATFRAGEN

Beantwortung

- Der medizinische Gutachter beantwortet medizinische Tatfragen
- Das Gericht entscheidet über Rechtsfragen
- Spannungsverhältnis zwischen Tat- und Rechtsfragen, da die Beantwortung von medizinischen Tatfragen nicht wertungsfrei erfolgt

Beantwortung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2)
 - Feststellungen zu
 - Befunderhebung
 - Diagnose
 - Prognose
 - Pathogenese
 - Kritik
 - Zusammenfassungen der medizinischen Akten dominieren umfangmässig
 - klare Angaben zu Dauer und Inhalt der eigenen Befunderhebung

Beantwortung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2)
 - Aussagen zu
 - gesundheitliche Beeinträchtigung
 - Ausmass der Einschränkung des funktionellen Leistungsvermögens
 - Vorhandensein von Ressourcen/Einschränkungen
 - Arbeitstempo
 - Arbeitseffizienz
 - Pausenbedürftigkeit

Beantwortung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2)
 - Kritik
 - unklare Zumutbarkeitsprofile
 - regelmässig keine Angabe, gestützt auf welche objektiven Kriterien eine Leistungsfähigkeit bejaht/verneint wird
 - » Unterscheidung leichte, mittelschwere und schwere Tätigkeiten
 - » Unterschiede zwischen der angestammten Tätigkeit und Verweisungstätigkeiten

Beantwortung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2)
 - Kritik
 - unklare Zumutbarkeitsprofile
 - unterschiedliche, oft knappe Formulierungen der Zumutbarkeitsprofile
 - » versicherte Person kann geeignete Tätigkeiten ganztägig ausüben
 - » versicherte Person kann leichte wechselbelastende Tätigkeiten ausführen

Beantwortung

- Vollständige Äusserung zu den medizinischen Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2)
 - Kritik
 - Konsequenz:
 - Die versicherte Person ist unabhängig von der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung immer 100 % arbeitsfähig.
 - «Die versicherte Person ist in der Lage, eine leidensangepasste Verweisungstätigkeit im Umfang von 100 % auszuführen.»

Beantwortung

Arnold mit Knieproblemen



Fussmaler ohne Knieprobleme



Beantwortung

- nachvollziehbare Begründung
 - Methodik
 - Messverfahren
 - medizinisches Fachwissen
 - statistische Erfahrungswerte

Beantwortung

- Nachvollziehbare Begründung
 - Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen
 - «Unterschiedliche Auffassungen der begutachtenden Ärzte sind gerade in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren an der Tagesordnung» (BGer 2A.401/2000 E. 4)
 - Erfahrungstatsache, dass behandelnde Hausärzte und spezialärztlich behandelnde Medizinalpersonen in Zweifelsfällen zugunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 135 V 465 E. 4.5)

BERÜCKSICHTIGUNG SÄMTLICHER UMSTÄNDE

Berücksichtigung der Umstände

- Begutachtung setzt Kenntnis aller fallrelevanter Umstände voraus
 - Vollständigkeit der Akten
 - Unterschiedliche juristische Konzepte
 - Haftpflicht:
 - alle Umstände
 - Verhältnisse des konkreten Arbeitsmarkts
 - Sozialversicherung:
 - Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf Taggeld- und Rentenleistungen
 - Unterscheidung zwischen invaliditätsfremden und invaliditätsrelevanten Umständen
 - Verhältnisse des ausgeglichenen Arbeitsmarkts

Berücksichtigung der Umstände

- Berücksichtigung der Aussagen der versicherten Person
 - versicherte Personen beklagen sich häufig, die begutachtende Person habe sie wenige Minuten befragt bzw. nicht ernst genommen
 - unterschiedliche Wiedergabe der Aussagen der versicherten Person

Berücksichtigung der Umstände

- Vollständigkeit der Gutachterfragen
 - keine Bemerkungen zur Vollständigkeit der Gutachterfragen

BEURTEILUNG GEMÄSS AKTUELLEM MEDIZINISCHEM FACHWISSEN

Medizinisches Fachwissen

- Beurteilung und Beantwortung sind nach dem aktuellen medizinischen Fachwissen vorzunehmen
- Fehlende Sachkunde begründet keine Befangenheit, sondern ist im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen

Medizinisches Fachwissen

- Persönliche Beobachtungen
 - keine bzw. ungenügende Feststellungen zum Fachwissen und Fortbildungsstand des Gutachters
 - keine bzw. ungenügende Hinweise auf die Quellen des herangezogenen medizinischen Fachwissens
- Praxisbeispiel:
 - Läsion der Rotatorenmanschette bei einer 60-jährigen Frau nach Sturz
 - Unfallversicherer verneint traumatische Läsion gestützt auf die Meinung des Vertrauensarztes

Medizinisches Fachwissen

- Praxisbeispiel:
 - Vertrauensarzt ist ehemaliger Chefarzt eines Kantonsspitals
 - Ablehnung einer traumatischen Läsion erfolgt mit der Begründung der Berufserfahrung – keine Hinweise auf Literatur

Medizinisches Fachwissen

Revidierte Unterscheidungskriterien

Degenerative oder traumatische Läsionen der Rotatorenmanschette

PD Dr. med. Alexandre Lädermann^{a-c}, Prof. Dr. med. Bernhard Jost^d, Mitglieder der Schweizer Expertengruppe der Schulter- und Ellbogenchirurgie von Swiss Orthopaedics*, Prof. Dr. med. Dominik Weishaupt^e, lic. iur. Didier Elsig^f, Rechtsanwalt; Prof. Dr. med. Matthias Zumstein^g

SWISS MEDICAL FORUM – SCHWEIZERISCHES MEDIZIN-FORUM 2019;19(15–16):260–267

EMHMedia

Published under the copyright license "Attribution – Non-Commercial – NoDerivatives 4.0". No commercial reuse without permission.

See: <http://emh.ch/en/services/permissions.html>

Das Wichtigste für die Praxis

- Leichte, symptomatische oder asymptomatische Degenerationen der Rotatorenmanschette (RM) kommen ab einem Alter von etwa 40 Jahren häufig vor.
- Die Prävalenz von transmuralen degenerativen RM-Läsionen wurde in den letzten 15 Jahren deutlich nach unten korrigiert.
- Bei jungen Patienten (unter 60-jährig) sind transmurale RM-Läsionen häufig traumatisch bedingt.
- Es müssen objektive demographische, anamnestische, klinische, radiologische und perioperative Kriterien angewendet werden, um zwischen einer degenerativen und traumabedingten RM-Läsion zu unterscheiden.

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**